

BO Nr. A 3534 – 06.12.2005  
*PfReg. B 8.2*

### **Dekret zur Wahrnehmung der Vermögensverwaltung im Bischöflichen Ordinariat**

Can. 1276 des Codex Iuris Canonici legt fest, dass innerhalb der Grenzen des allgemeinen und partikularen Rechts die Ordinarien unter Beachtung der Rechte, der rechtmäßigen Gewohnheiten und der Umstände durch Erlass besonderer Instruktionen für die Regelung der gesamten kirchlichen Vermögensverwaltung zu sorgen haben.

Daher erlässt der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart die nachfolgenden Regelungen zur Wahrnehmung der Vermögensverwaltung im Bischöflichen Ordinariat. Leitend dabei ist der Grundsatz, dass unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, dies sind insbesondere das Buch V – Kirchenvermögen des Codex Iuris Canonici und hier die can. 1290-1298 sowie die Partikularnormen Nr. 18 und Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz, die Befugnisse soweit als möglich an die sachlich Verantwortlichen delegiert werden.

- (1) Für die unterschriftsreife Bearbeitung eines Vorgangs der kirchlichen Vermögensverwaltung ist die jeweils zuständige Hauptabteilung oder Abteilung verantwortlich.
- (2) Unterhalb der in Partikularnorm Nr. 19 Abschnitt II der Deutschen Bischofskonferenz gezogenen Untergrenzen soll die Genehmigung eines genehmigungspflichtigen Vorgangs oder die Bewirtschaftung von Kirchenvermögen durch die jeweils zuständige Hauptabteilung oder Abteilung des Bischöflichen Ordinariates erfolgen. Die jeweils zuständigen Verantwortlichen erhalten hierzu eine schriftliche Delegation der ihnen zugewiesenen Befugnisse. Diese Befugnisse können jederzeit zurückgenommen werden.
- (3) Oberhalb der von der Partikularnorm Nr. 19 Abschnitt II der Deutschen Bischofskonferenz festgelegten Wertgrenzen legt die zuständige Hauptabteilung die entsprechenden Vorgänge den in can. 1292 § 1 CIC genannten Gremien zur Beratung und Entscheidung vor.
- (4) Zur Bestimmung der Wertgrenze beim Abschluss von Erbbauverträgen wird der aktuelle Verkehrswert des jeweiligen Grundstücks herangezogen.

Bisherige diesem Dekret entgegenstehende Regelungen zur Vermögensverwaltung im Bischöflichen Ordinariat werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Rottenburg, den 2. Dezember 2005

+ Dr. Gebhard Fürst

Bischof